

Beschlussvorlage Berge

BER/028/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.08.2026	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
02.09.2026	Gemeinderat Berge	Entscheidung

I. Nachtragshaushaltssatzung 2026

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung ist beabsichtigt, die seit Jahren leerstehenden Gebäude in den Dorfmitten „Berge, Grafeld und Dalvers“ zu erwerben und zu multifunktionalen (Dorf-)Gemeinschaftshäusern umzugestalten.

Für den Kauf einer Immobilie stehen im Haushaltsplan 2026 ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Um jedoch noch in diesem Haushaltsjahr einen weiteren vorbereitenden Vertrag anstoßen zu können, benötigt die Gemeinde Berge eine Ermächtigungsgrundlage.

Mit der I. Nachtragshaushaltssatzung wird daher lediglich eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 € aufgenommen, sodass die vertraglichen Voraussetzungen für den Ankauf zweier Immobilien in diesem Jahr getätigt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die I. Nachtragshaushaltssatzung 2026 wird in der folgenden Fassung beschlossen:

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der I. Nachtragshaushaltssatzung 2026 wird in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 500.000 € erhöht und damit auf 500.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung bis zu welcher Höhe über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen zur Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung werden nicht geändert.

§ 8

Die Wertgrenzen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden nicht geändert.



(Gappel)
Bürgermeister

Anlagen

- I. Nachtragsplan 2026